



Geschäftsordnung

des Gemeindeparlaments
vom 20. September 2001

Ausgabe 2002

Geschäftsordnung

des Gemeindeparlaments
vom 20. September 2001

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einberufung und Konstituierung

- Art. 1 ¹ Das Gemeindeparlament versammelt sich im ersten Monat der neuen Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung. Es wird durch den Gemeinderat einberufen. Einberufung
- ² Zu den übrigen Sitzungen wird das Gemeindeparlament durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen.
- ³ Die Einladungen erfolgen durch einfachen Brief in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dringliche Fälle im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 der Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.
- ⁴ Vorlagen des Gemeinderates werden den Parlamentsmitgliedern nach Verabschiedung durch den Gemeinderat möglichst frühzeitig, in der Regel mit einer erläuternden Botschaft, zugestellt.
- ⁵ Sitzungstermin und Tagesordnung werden gleichzeitig im Anschlagkasten sowie durch Mitteilung in den Publikationsorganen öffentlich bekanntgemacht.

- Art. 2 ¹ Die konstituierende Sitzung wird durch das amtsälteste Mitglied eröffnet, bei gleicher Amtsdauer von demjenigen mit dem höheren Lebensalter. Nach Bestimmung von zwei provisorischen Stimmzählenden leitet dieses die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Dann wird der Vorsitz übergeben.
- ² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin führt zunächst die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der beiden Stimmzählenden durch.
- ³ Die vier Gewählten bilden das Büro des Parlaments. Dem Büro gehört von Amtes wegen auch der Sekretär oder die Sekretärin mit beratender Stimme an.
- ⁴ In den übrigen Jahren einer Amtsdauer finden die Wahlen jeweils in der ersten Sitzung nach dem 31. Mai statt. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin führt bis zu diesem Zeitpunkt die Amtsgeschäfte weiter und leitet die Wahl zu seiner oder ihrer Nachfolge.

2. Organisatorische Grundsätze

- Art. 3 Die Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr, an der Bochselnacht um 18.00 Uhr. In besonderen Fällen kann der Sitzungsbeginn durch das Büro anders bestimmt werden. Sitzungszeit
- Art. 4 Die Mitglieder des Parlaments sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Ratssekretariat bis zum Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen oder möglichst rasch schriftlich zu bestätigen. Wer erst später erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, meldet dies dem Ratssekretariat oder dem Büro vor Sitzungsbeginn. Teilnahmepflicht
- Art. 5 ¹ Die Mitglieder des Parlaments haben über alle Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, die ihnen im Amt zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben. Schweigepflicht
- ² Was an einer öffentlichen Sitzung des Parlaments erörtert wird, fällt nicht unter die Schweigepflicht.
- Art. 6 ¹ Das Publikum hat sich jeder Einmischung in die Verhandlungen und jeder Kundgebung zu enthal- Publikum

ten. Wer die Ruhe stört oder sich sonst ungehörig benimmt, kann vom Präsidium aus dem Saal gewiesen werden.

² Lassen sich Ruhe und Ordnung nicht herstellen, wird die Sitzung abgebrochen.

Art. 7 ¹ Vertretungen der Medien wird auf Gesuch ein Platz zugewiesen. Sie erhalten zur Orientierung die Einladungen und Vorlagen. Ausgenommen sind die Botschaften zu Bürgerrechtsgesuchen. Berichterstattung

² Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Parlamentsbetrieb nicht gestört werden.

³ Medien, deren Vertretungen im Sitzungssaal zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des zitierten Mitgliedes, des Präsidiums oder der Protokollführung unzutreffende Angaben über die Verhandlungsführung unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Andernfalls kann der Platz am Medientisch für bestimmte Zeit entzogen werden. Der Entscheid steht dem Büro zu.

Art. 8 Das Parlament regelt die Entschädigungen seiner Mitglieder durch besonderen Beschluss. Entschädigung

3. Einzelne Aufgaben

Art. 9 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Gemeindeparlaments. Präsident, Präsidentin

² Er oder sie sorgt für eine beförderliche Behandlung der anfallenden Geschäfte aufgrund der Geschäftsordnung, der einschlägigen Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Er oder sie enthält sich in der Amtsführung jeder Parteilichkeit.

³ Der Präsident oder die Präsidentin vertritt, allein oder mit den übrigen Mitgliedern des Büros, das Parlament nach aussen. Beschlussesausfertigungen und wichtige Korrespondenzen unterzeichnet er oder sie gemeinsam mit dem Sekretär oder der Sekretärin. Das Präsidium kann die Dienste der Gemeindeganzlei in Anspruch nehmen.

Art. 10 Bei Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Verhandlungen. Sind beide verhindert, wählt das Parlament ein Tagespräsidium. Diese Vizepräsident,
Vizepräsidentin/
Tagespräsident,
Tagespräsidentin

Wahl wird durch das amtsältere Büromitglied geleitet.

- Art. 11 Die Stimmzählenden stellen die Wahl- und Abstimmungsergebnisse fest. Sie kontrollieren sich gegenseitig. Bei Absenzen bestimmt das Parlament für die betreffende Sitzung ausserordentliche Stimmzählende. Stimmzählende
- Art. 12 Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Protokoll über die Verhandlungen und besorgt die Kanzleigeschäfte. Sekretär, Sekretärin
- Art. 13 ¹ Die Protokollführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden. Protokoll
- ² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist unter Orientierung des Parlaments zulässig.
- ³ Das Büro genehmigt das Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern des Büros, den Fraktionen und dem Gemeinderat zugestellt.
- ⁴ Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlaments stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

II VERHANDLUNGEN

1. Allgemeines

- Art. 14 ¹ Die Sitzung beginnt nach der Eröffnung mit dem Namensaufruf durch den Sekretär oder die Sekretärin. Eröffnung
- ² Anschliessend wird die Beschlussfähigkeit des Parlaments im Sinne von Artikel 20 der Gemeindeordnung festgestellt. Diese ist für die Gültigkeit der Verhandlungen während ihrer ganzen Dauer erforderlich.
- ³ Dann wird die Tagesordnung zur Diskussion gestellt. Ohne abweichenden Beschluss des Parlaments werden die Geschäfte in der angekündigten Reihenfolge behandelt.
- ⁴ Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- Art. 15 ¹ Vorlagen für Reglemente oder ähnliche Erlasse sowie andere Geschäfte von besonderer Bedeutung werden in der Regel zur Vorberatung an eine besondere Kommission gewiesen. Das Büro oder ein Mitglied des Gemeindeparlaments stellt Antrag.
- ² Das Parlament kann besondere Beratungsformen beschliessen. Insbesondere kann es Besichtigungen durchführen.
- Art. 16 ¹ Bei jedem Geschäft ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und zu beschliessen, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist. Wird Eintreten beschliessen, folgt die materielle Beratung. Beschliesst das Parlament Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.
- ² Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann das Parlament ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Gemeinderat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.
- ³ In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.
- Art. 17 ¹ Nach einem allfälligen Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet.
- ² Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt wird. Wünscht der Präsident oder die Präsidentin selbst zu sprechen, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz und leitet die Abstimmung über einen allfälligen Antrag.
- Art. 18 ¹ Die Mitglieder sind gehalten, zur Sache zu sprechen und sich kurz zu fassen. Verletzt ein Mitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt.
- ² Verletzt ein Mitglied den Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.
- Art. 19 Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls das Parlament nichts anderes beschliesst.
- Art. 20 Am Schluss der materiellen Beratung oder einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt wer-

Besondere Verfahren

Eintreten,
Rückweisung,
materielle Beratung

Erteilung des Wortes

Ordnungsruf

Beratung

Rückkommen

den. Stimmt das Parlament zu, findet nochmals eine Diskussion statt.

- Art.21 Wird das Wort nicht mehr verlangt oder die Diskussion auf Ordnungsantrag geschlossen, ist die Beratung beendet.
- Art.22 ¹ Vorlagen über Reglemente werden zweimal durchberaten. Ergeben sich in der ersten Lesung wesentliche Änderungen, ist die neue Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Zweite Lesung
- ² Ausnahmsweise kann die zweite Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Art.23 ¹ Die Beschlüsse des Gemeindeparlaments werden publiziert. Publikation von Beschlüssen
- ² Beschlüsse, gegen welche das Referendum zulässig ist, werden nach der Sitzung unter Angabe von Beginn und Ende der Referendumsfrist publiziert, sofern nicht das Behördenreferendum zu Stande gekommen ist. Schluss der Diskussion

2. Anträge

- Art.24 ¹ Materielle Anträge sind in der Regel schriftlich einzureichen. Anträge
- ² Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die materielle Beratung unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen.
- Art.25 Unbestrittene Anträge kann das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären. Unbestrittene Anträge
- Art.26 ¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Eventualanträge
- ² Wer für einen Eventualantrag gestimmt hat, ist nicht verpflichtet, für den übergeordneten Abänderungsantrag oder für den Hauptantrag zu stimmen.

Art.27 ¹ Gleichgeordnete Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der Abstimmung unterbreitet. Ein Parlamentsmitglied kann nur für einen Antrag stimmen.

Gleichgeordnete Anträge

² Erhält von mehreren gleichgeordneten Anträgen keiner das absolute Mehr, fällt derjenige, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigte, aus der Abstimmung. Dann wird die Abstimmung über die verbleibenden Anträge nach demselben Verfahren fortgesetzt, bis einer von ihnen das absolute Mehr erreicht hat.

3. Abstimmungen

Art.28 Am Schluss der Beratung wird über jede Vorlage abgestimmt.

Schlussabstimmung

Art.29 ¹ Ausser bei Bürgerrechtsgesuchen fasst das Parlament seine Beschlüsse in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens zehn der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder geben ihre Stimme durch Erheben von den Sitzen ab.

Grundsätze

² Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

³ Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gilt jener Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichtscheid.

⁴ Für die Ermittlung des Mehrs bei geheimer Abstimmung gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

Art.30 ¹ Sofern bei offener Stimmabgabe die Mehrheit nicht offensichtlich ist, werden die Stimmen gezählt. Auf Verlangen wird das Gegenmehr ermittelt.

Abstimmungsergebnis

² Stimmen die Feststellungen der Stimmenzählenden nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.

Art.31 ¹ Wird ein referendumsfähiger Beschluss in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsi-

Behördenreferendum

dium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche.

² Eine Diskussion findet nicht statt.

³ Zur Ermittlung des Ergebnisses, das auszuzählen ist, erheben sich die Mitglieder, die eine Volksabstimmung verlangen, von den Sitzen.

4. Wahlen

- Art. 32 ¹ Mit Ausnahme von Ersatzwahlen für eine einzelne Sitzung erfolgen alle Wahlen geheim. Grundsätze
- ² Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung zur Majorzwahl.
- Art. 33 ¹ Die Namen der Kandidierenden sind von den Parlamentsmitgliedern eigenhändig auf die Wahlzettel zu schreiben. Durchführung
- ² Das Präsidium gibt das Wahlergebnis bekannt.
- ³ Die Wahlzettel werden nach Genehmigung des Protokolls vernichtet.

III PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

- Art. 34 ¹ Parlamentarische Vorstöße können von einem oder mehreren Mitgliedern oder von Kommissionen ausgehen. Sie sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Eingang von Vorstößen wird den Parlamentsmitgliedern bei nächster Gelegenheit mitgeteilt. Allgemeines
- ² Das Mitglied, welches den Vorstoss als erstes unterzeichnet, kann ihn jederzeit zurückziehen. Gehört es dem Parlament nicht mehr an, geht diese Zuständigkeit in der Reihenfolge der Unterschriften auf die weiteren Unterzeichnenden über.
- ³ Unerledigte Vorstöße sind im Geschäftsbericht des Gemeinderates aufzuführen.
- Art. 35 ¹ Durch eine Motion wird dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, einen Beschlussesentwurf über eine Motion

Angelegenheit vorzulegen, für deren Weiterbehandlung das Gemeindeparlament zuständig ist.

² Die Motion ist zusammen mit einer Begründung unterzeichnet einzureichen.

³ Die Beantwortung durch den Gemeinderat erfolgt innert sechs Monaten. Anschliessend wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt.

⁴ Erklärt das Parlament eine Motion erheblich, erstattet der Gemeinderat innert Jahresfrist Bericht und Antrag. Wird ein Motionsauftrag innert Frist nicht erledigt, legt der Gemeinderat die Gründe dar und stellt Antrag auf Nachfrist.

⁵ Erachtet der Gemeinderat einen Motionsauftrag nach Ablauf von drei Jahren als innert angemessener Frist nicht erfüllbar, stellt er Antrag auf Entlastung.

Art. 36 ¹ Mit einer Interpellation wird vom Gemeinderat eine vor dem Gemeindeparlament zu erteilende Auskunft über eine Angelegenheit verlangt, die in seinen Geschäftsbereich fällt oder die Interessen der Gemeinde berührt. Interpellation

² Begründung und Beantwortung richten sich nach dem Verfahren der Motion.

³ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält der Interpellant oder die Interpellantin das Wort zu einer kurzen Erklärung. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie auf Antrag eines Mitgliedes vom Parlament beschlossen wird.

Art. 37 ¹ Mit einer Einfachen Anfrage kann jedes Mitglied eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört. Einfache Anfrage

² Alle Mitglieder erhalten die Antwort in der Regel innert vier Monaten. Die Erledigung wird im Parlamentsprotokoll vermerkt. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 38 ¹ Das Traktandum «Verschiedenes» ist am Schluss jeder Traktandenliste aufzuführen. Hier steht jedem Mitglied das Recht zu, mündliche Anfragen an den Gemeinderat zu richten. Mündliche Anfrage

² Die Antwort des Gemeinderats erfolgt in der Regel sofort. Eine Diskussion findet nicht statt.

- Art. 39 Den Mitgliedern und Kommissionen des Gemeindeparlaments steht das Recht zu, dem Parlament die Behandlung eines in dessen ausschliessliche Zuständigkeit fallenden Geschäftes zu beantragen. Das Büro oder eine allfällige vorberatende Kommission kann eine Stellungnahme des Gemeinderates einholen.
- Geschäfte ohne Antrag des Gemeinderates

IV KOMMISSIONEN

- Art. 40 ¹ Das Gemeindeparlament wählt eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Vorberatung der Voranschläge, der Geschäftsberichte und der Rechnungen.
- Arten
- ² Es kann für die Behandlungsdauer einer Vorlage Spezialkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus drei bis elf Mitgliedern.
- Art. 41 ¹ Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission zur Vorberatung der Voranschläge, der Geschäftsberichte und der Rechnungen erfolgt durch das Parlament.
- Wahl und Konstituierung
- ² Die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen durch das Büro, das jeweils auch den Präsidenten oder die Präsidentin bezeichnet.
- ³ Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber; sie wählen insbesondere einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- ⁴ Die Gemeindekanzlei besorgt Protokollführung und Sekretariatsgeschäfte der Kommissionen. Diese Aufgaben können an die materiell zuständigen Abteilungen abgegeben werden. Den Kommissionen steht es frei, auf eine Protokollführung durch die Verwaltung zu verzichten.
- Art. 42 ¹ Die Kommissionen werden durch ihr Präsidium nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
- Arbeitsweise
- ² An den Sitzungen nimmt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates teil.

³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Im Übrigen sind die Kommissionen im Vorgehen frei.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind befugt, in die Akten Einsicht zu nehmen, die ihre Verhandlungsgegenstände betreffen.

⁵ Die Kommissionen können vom Gemeinderat oder von einzelnen Amtsstellen Auskünfte verlangen, welche mit ihren Geschäften im Zusammenhang stehen. Sie können auch aussenstehende Fachleute beiziehen.

V FRAKTIONEN

- Art.43 Drei oder mehr Mitglieder des Gemeindeparlaments können eine Fraktion bilden. Diese bezeichnet eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Begriff
- Art.44 ¹ Die Fraktionen bereiten neben den Kommissionen die Parlamentsgeschäfte vor. Sie haben Anspruch auf angemessene Vertretung in den Kommissionen. Funktion
- ² Die Fraktionen können im Einvernehmen mit dem Gemeindeammannamt die Dienste der Gemeindekanzlei in Anspruch nehmen.
- Art.45 ¹ Die Vorsitzenden der Fraktionen bilden zusammen mit dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Gemeindeparlaments die Präsidiumskonferenz. Präsidiumskonferenz
- ² Die Präsidiumskonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und kann insbesondere die Wahlgeschäfte vorbereiten.
- ³ Sie wird vom Präsidium des Parlaments von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes einberufen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 46 Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 9. Dezember 1982. Sie tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments ist

- vom Gemeindeparlament am 20. September 2001 genehmigt und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt worden.